

VERORDNUNG (EWG) Nr. 830/69 DER KOMMISSION

vom 30. April 1969

zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz je 100 kg für jedes der betreffenden Erzeugnisse für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 des gleichen Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstige Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽³⁾, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾ entspricht, für welches ein Erstattungssatz festgelegt werden muß.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 146/69 der Kommission vom 24. Januar 1969 zur Festsetzung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch⁽⁵⁾ wird der Betrag der für Magermilch gewährten Beihilfe unterschiedlich hoch je nach Merkmalen der hergestellten Kaseinate festgesetzt. Auf Grund von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 kann die Erstattung für die betreffenden Waren entspre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1969, S. 3.

chend dem Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel mit Kaseinen der Tarifnummer 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und die spezifischen Erfordernisse einiger Märkte es erforderlich machen.

In Anwendung von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 vom 31. Januar 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 396/69⁽²⁾, die Genehmigung erteilt, den Industrien, die Waren der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, Butter zu den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen zum Preis von 50 Rechnungseinheiten/100 kg zu liefern.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 507/69 der Kommission vom 19. März 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte exportierende Verarbeitungsbetriebe⁽³⁾ kann für die in Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Buch-

stabe a) verarbeitete Butter keinerlei Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter Vorbehalt des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 507/69 wird der Satz der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungen für die Erzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1969, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 1. 3. 1969, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 21. 3. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1969 zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssatz in RE/100 kg
ex 04.02 A II	<p>Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) :</p> <p>a) bei der Ausfuhr von nachstehenden Erzeugnissen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 146/69 entsprechend definiert sind :</p> <p>1. Säurekasein :</p> <p>aa) der Qualität A :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 5,84</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,88</p> <p>bb) der Qualität B :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 4,21</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,25</p> <p>cc) der Qualität C :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 0</p> <p>— nach anderen Drittländern 0</p> <p>2. Labkasein :</p> <p>aa) der Qualität A :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 5,84</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,88</p> <p>bb) der Qualität B :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 4,21</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,25</p> <p>3. Kaseinate 1,88</p> <p>b) bei der Ausfuhr von anderen Kaseinen und Kaseinaten 0</p> <p>c) bei der Ausfuhr anderer Waren 20,00</p>	
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	42,00
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	11,00
ex 04.03	<p>Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) :</p> <p>a) bei der Ausfuhr von Waren, die unter die Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 198/69, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 396/69, hergestellt sind 9,50</p> <p>b) bei der Ausfuhr anderer Waren 133,00</p>	
ex 17.02 A II	Laktose, mit einem Reinheitsgrad von 98,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (PG 12)	0